

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der vereinigten
evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1922

[urn:nbn:de:bsz:31-320484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320484)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens
im Frühjahr 1922.

Gesetz-Entwurf

Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz vom 22. Juni 1921, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für
1. April 1921/22 und deren Deckungsmittel betreffend.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

1.

Zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1921/22 sind außer dem durch das kirchliche Gesetz vom 22. Juni 1921 (WBl. S. 76) genehmigten Betrag von 18 460 675 *M* auf Grund des angeschlossenen Voranschlags-Nachtrags weiter aufzubringen 7 746 214 „
sodass der Gesamtbetrag sich auf . . . 26 206 889 *M* beläuft.

2.

Der Mehraufwand soll durch einen entsprechenden Staatszuschuß beglichen werden. Für einen darnach etwa noch verbleibenden Fehlbetrag ist die Kirchenregierung ermächtigt, nötigenfalls durch Aufnahme eines Anlehens, Deckung zu beschaffen.

Begründung.

Der angeforderte Mehrbetrag von 7 746 214 *M* ist in der Hauptsache zur wirtschaftlichen Besserstellung der Geistlichen und kirchlichen Beamten erforderlich. Diese ist dringend notwendig und soll wie bei den staatlichen Beamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft treten.

In den der Landessynode gleichzeitig unterbreiteten Gesetzentwürfen, die sich mit der Neuregelung der Dienstbezüge der Geistlichen und der Hinterbliebenen von solchen befassen, ist das Nähere dargelegt.

Die Landeskirche, welche von ihren Angehörigen schon bisher Kirchensteuer im gesetzlich zugelassenen Höchstbetrag erhebt und durch die grundlegende Veränderung der Steuergesetzgebung im Reich und in Baden vorerst außerstand ist, sich auf diesem Weg weitere Mittel zu beschaffen, auch ihre sonstigen Einnahmen insbesondere aus den Pfarrpfünden nicht in dem erforderlichen Maß steigern kann, ist so in einer augenblicklichen Notlage. Der Oberkirchenrat ist hierwegen mit der Staatsregierung in Verbindung getre-

ten, um, wie wiederholt in den letzten Jahren, einen das Nötigste deckenden namhaften Staatsbeitrag neben der bisherigen regelmäßigen Dotation zu erlangen. Der Landtag hat zu dem auch von katholischer Seite aus gleichem Grund gestellten Antrag noch nicht Stellung genommen, indessen hat die Regierung in dankenswertem Entgegenkommen einstweilen einen Vorschuß gewährt, damit auch den Geistlichen Vorschüsse auf die neuen Bezüge bezahlt werden konnten.

Es steht zu hoffen, daß diese staatliche Vorschußzahlung durch Zustimmung des Landtags in eine definitive Leistung an unsere Landeskirche übergeht. Allein da die Entscheidung vorerst noch aussteht, mußte der Gesetzentwurf in Ziff. 2 die gewählte Fassung erhalten, wenn der Haushalt in geordneten Bahnen erhalten werden soll.

Boranschlag
über den Mehrbetrag der allgemeinen kirchlichen Ausgaben
 im Rechnungsjahr 1921/22
 (Nachtrag zum Kirchenhaushalt 1921/22).

Titel des Boran- schlags für 1921/22	Gegenstand	Betrag <i>M.</i>	Bemerkungen
	A. Für die Zwecke der Steuer.		
I.	Aufwand für die Kirchen- regierung und für den Oberkirchenrat	590 480	Der Mehraufwand ist durch die neue Gesetzgebung über die Beamtenbesoldungen, Feuerungszuschläge und Ortsklasseneinteilung veranlaßt. Der Mehrbetrag an Ruhe- und Versorgungsgehalten ist mitberücksichtigt. (Der auf die Staatskasse entfallende Teil des Mehraufwands ist abgerechnet.) Für die 6 synodalen Mitglieder der Kirchenregierung ist ein Aufwendungsgeld von je 3000 <i>M.</i> angefordert.
II.	Aufwand für die evang. Kirchenbauämter	105 307	Der Mehraufwand ist durch die neue Gesetzgebung über die Beamtenbesoldungen, Feuerungszuschläge und Ortsklasseneinteilung veranlaßt. Der Mehrbetrag an Ruhe- und Versorgungsgehalten ist mitberücksichtigt.
IV. 1. 2.	Dienstinkommen der Geist- lichen	5 986 503	Nach dem neuen Pfarrbesoldungsgesetz, welches mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft treten soll, beläuft sich der Mehrbetrag an Grundgehalt (Grundvergütungen), Ortszuschlag, Kinder- und Feuerungszuschlägen für ein Jahr auf 11 973 006 <i>M.</i> Für die Zeit vom 1. 10. 1921 bis 31. 3. 1922 kommt davon die Hälfte mit 5 986 503 <i>M.</i> in Anrechnung.
IV. 3. a.	Funktionsgehälter der De- fane	33 600	Die Funktionsgehälter sollen wegen des gesunkenen Geldwerts angemessen erhöht werden. Die neuen Bezüge sollen für
			20 Defanate zu 3000 = 60 000 <i>M.</i> 8 " " 2400 = 19 200 "
			zusammen 79 200 <i>M.</i>
			betragen. Bisherige Bezüge 45 600 "
			künftig mehr 33 600 <i>M.</i>
	übertrag	6 715 890	

Titel des Voranschlags für 1921/22	Gegenstand	Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
	Übertrag . .	6 715 890	
IV. 4. d.	Tagegelder und Reisekosten	30 000	Die erhöhten Sätze bedingen einen entsprechenden Mehraufwand. Bisher vorgesehen 30 000 <i>M</i> .
IV. 4. e.	Umzugskosten	50 000	Die Umzugskosten sind fortwährend gestiegen. Der vorgesehene Aufwand von 164 000 <i>M</i> wird sich als unzulänglich erweisen.
V. 1. 2.	Aufwand für Ruhe- und Unterstützungsgehälter der Geistlichen	550 324	Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Zuruhe- setzung und die Ruhegehälter der Geistlichen, welches mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft treten soll, beläuft sich der jährliche Mehraufwand auf 1 100 648 <i>M</i> . — Für die Zeit vom 1. 10. 1921 bis 31. 3. 1922 kommt demnach die Hälfte in Anrechnung.
V. 4.	Witwen- und Waisenver- sorgung	400 000	Nach dem Gesetzentwurf über die Neuregelung der Hinterbliebenenbezüge, der ebenfalls auf 1. Oktober 1921 wirksam werden soll, beträgt der jährliche Mehraufwand 800 000 <i>M</i> . Hierher die Hälfte.
	Gesamtsumme . .	7 746 214	